

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Mitgliedschaft

Swiss Care Organisations in Thailand (SCOT)

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich.....	2
2.	Mitgliedschaft.....	2
3.	Beiträge und Zahlungsmodalitäten	3
4.	Leistungen aus der Mitgliedschaft	4
5.	Wechsel der Mitgliedschaftskategorie	7
6.	Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
7.	Kein Rechtsanspruch	8
8.	Haftungsausschluss	8
9.	Datenschutz	8
10.	Änderungen der AGB.....	8
11.	Rechtsnatur und Gerichtsstand.....	8
12.	Salvatorische Klausel.....	8
13.	Kontakt.....	9

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Mitgliedschaft Swiss Care Organisations in Thailand (SCOT)

Stand: Mai 2025

1. Geltungsbereich

Diese AGB regeln die Bedingungen für eine Mitgliedschaft bei Swiss Care Organisations in Thailand (SCOT). Diese AGB finden ausschliesslich Anwendung auf Aktivmitglieder des Vereins. Für Gönner:innen gelten separate Bestimmungen.

2. Mitgliedschaft

2.1 Zulassung zur Mitgliedschaft

Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, welche die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllen:

- Fester Wohnsitz in einem teilnehmenden Pflegeresort in Thailand,
- Schweizer Staatsangehörigkeit oder ein nachweisbarer Wohnsitz in der Schweiz in den letzten fünf Jahren,
- Keine bestehende obligatorische Krankenversicherung gemäss KVG.

Ausnahmen können durch den Vereinsvorstand auf schriftlichen Antrag genehmigt werden.

2.2 Zweck der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei Swiss Care Organisations in Thailand (SCOT) bezweckt:

- Die solidarische Unterstützung von pflegebedürftigen Mitgliedern in teilnehmenden Pflegeresorts in Thailand,
- Die finanzielle und organisatorische Entlastung bei akuten Spitalaufenthalten und Repatriierungen,
- Die Förderung und Vermittlung von Pflege- und Gesundheitsdienstleistungen in Thailand.

2.3 Mitgliedschaftsarten und Beitragspflicht

Der Verein bietet folgende Mitgliedschaftskategorien an:

- BASIS
- PLUS
- TOP

Die jeweiligen Leistungen und Beitragshöhen werden in separaten Bestimmungen geregelt (vgl. Ziff. 4).

2.4 Rechte und Pflichten

- Mitglieder verfügen gemäss Statuten über kein Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung. Sie dürfen jedoch beratend teilnehmen.
- Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitgliedschaftsbeiträge vollständig und fristgerecht zu bezahlen.
- Mitglieder nehmen zur Kenntnis, dass SCOT kein Versicherungsunternehmen ist. Die Leistungen erfolgen im Rahmen solidarischer Unterstützung, weshalb keine versicherungstechnischen Risikoklassen wie Altersabstufungen bestehen oder Gesundheitschecks beim Eintritt vorgenommen werden.

2.5 Teilnehmende Pflegeresorts

Die Liste der teilnehmenden Pflegeresorts wird auf der Website von SCOT veröffentlicht und kann auf Anfrage bezogen werden.

2.6 Beantragung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich (physisch oder elektronisch) zu beantragen. Der Vereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme **und kann Nachweise vom Mitglied einverlangen (z.B. Abmeldung in der Schweiz, etc.)**. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

3. Beiträge und Zahlungsmodalitäten

3.1 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe richtet sich nach der gewählten Mitgliedschaftskategorie (BASIS, PLUS oder TOP) sowie dem gewählten Zahlungsintervall (Monats- oder Jahreszahlung). Bei Wahl der Jahreszahlung wird ein Skonto von 1 % gewährt.

3.2 Fälligkeit

Bei Wahl der Jahreszahlung ist der gesamte Jahresbeitrag jeweils am 1. Januar fällig.
Bei Wahl der Monatszahlung ist der Beitrag jeweils am ersten Tag des Monats fällig.

Bei Beitritt während des Jahres und gewählter Jahresrechnung wird der erste Beitrag pro rata temporis berechnet und sofort fällig.

3.3 Rechnungs- und Mahnungsversand

Rechnungen und Mahnungen werden in der Regel elektronisch an die angegebene E-Mail-Adresse versendet. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied mit dieser Versandform ausdrücklich einverstanden.

3.4 Zahlungsverzug

Nach Fälligkeit des Beitrags erfolgt eine erste Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Bleibt die Zahlung weiterhin aus, erfolgt eine zweite Mahnung. Nach weiterer Frist von 30 Tagen kann die Mitgliedschaft durch den Verein beendet werden. Während des Zahlungsverzugs besteht kein Anspruch auf Leistungen aus der Mitgliedschaft. Der Verein ist berechtigt, sämtliche Leistungen bis zum Zahlungseingang auszusetzen.

4. Leistungen aus der Mitgliedschaft

4.1 Allgemeine Leistungen

SCOT unterstützt Aktivmitglieder im Bedarfsfall bei:

- Rückvergütung von Kosten für stationäre Spitalaufenthalte in Thailand,
- Organisation und Finanzierung einer Repatriierung in die Schweiz,
- Beratung und Unterstützung bei der Wiedereingliederung in das Schweizer Gesundheitssystem,
- Vermittlung von Pflege- und Gesundheitsdienstleistungen in teilnehmenden Care Organisationen in Thailand.

4.2 Leistungsumfang nach Mitgliedschaft

Kategorie	Spitalaufenthalte in Thailand	Repatriierung in die Schweiz	Wiedereingliederung in der Schweiz	Max. Leistung p.a.
BASIS	ab CHF 10'000.- / max. CHF 15'000.- pro Ereignis	Organisation	-	CHF 50'000.-
PLUS	ab CHF 5'000.- / max. CHF 25'000.- pro Ereignis	Organisation + bis CHF 25'000.-	inkl. Anmeldung KVG & Pflegeplatz	CHF 75'000.-
TOP	ab CHF 2'500.- / max. CHF 25'000.- pro Ereignis	Organisation + bis CHF 25'000.-	inkl. Anmeldung KVG & Pflegeplatz	CHF 75'000.-

Die in diesen AGB genannten Leistungen gelten ausschliesslich gemäss dem bei Eintritt gewählten und aktiv geführten Mitgliedschaftsmodell (BASIS, PLUS, TOP). Ein Anspruch auf Leistungen, die nur in höheren Mitgliedschaftsmodellen vorgesehen sind, besteht nicht.

4.3 Anspruchsvoraussetzungen

Ein Leistungsanspruch besteht nur, wenn:

- Die Mitgliedschaft aktiv ist und Beiträge vollständig bezahlt wurden,

- Der Anspruch nicht durch eine Versicherung oder Dritte gedeckt ist,
- Beim Eintritt keine bekannten akuten oder schweren Vorerkrankungen bestanden, insbesondere:
 - Onkologische Erkrankungen,
 - Schwere Gefässerkrankungen (z. B. Herzinfarkt oder Schlaganfall im letzten Jahr),
 - Schwere neurologische Erkrankungen

Eine Vorerkrankung gilt als bestehend, wenn sie dem Mitglied zum Zeitpunkt des Beitritts bekannt war oder bekannt sein musste.

4.4 Definition "Ereignis"

Ein Ereignis ist ein abgeschlossener Aufenthalt in einem Akutspital, der mit medizinischer Indikation erfolgt. Ein neues Ereignis beginnt, wenn nach Entlassung eine erneute stationäre Behandlung notwendig wird. Eine Überweisung zwischen Akutspitalern gilt als Fortsetzung desselben Ereignisses.

4.5 Repatriierung

Bei schwerer Erkrankung, Unfall oder unerwarteter Verschlimmerung eines chronischen Leidens organisiert SCOT die Rückführung in die Schweiz in Absprache mit dem Mitglied oder dessen Vertretung.

Verweigerung oder Unmöglichkeit der Repatriierung:

Wird die Repatriierung medizinisch ausgeschlossen, bleibt der volle Leistungsanspruch im ersten Jahr nach Eintritt des Ereignisses bestehen.

- Ab dem zweiten Jahr reduziert sich die maximale Leistung auf 50 % des ursprünglichen Betrags,
- Ab dem dritten Jahr entfällt der Leistungsanspruch vollständig.

Wird eine medizinisch mögliche Repatriierung durch das Mitglied abgelehnt, entfällt der Leistungsanspruch per sofort.

4.6 Spitalaufenthalte und Meldepflichten

Im Falle eines medizinischen Vorfalls während Ihres Aufenthalts in einer Partnerorganisation kann ein Spitalaufenthalt erforderlich werden. In einem solchen Fall gilt:

- Das Care Resort informiert SCOT spätestens ab dem dritten Tag eines Spitalaufenthalts über die Hospitalisierung, sofern der Vorfall bekannt ist oder bekannt sein müsste.
- Dies ermöglicht es SCOT, die Situation zu beurteilen und gegebenenfalls notwendige Massnahmen zu ergreifen (z.B. Abklärung bezüglich allfälliger Rückführung in die Schweiz oder die Vorbereitung von Rückzahlungen).
- Für ambulante Behandlungen oder kurzfristige Spitalbesuche (weniger als drei Tage) ist keine Meldung erforderlich.

- Die Informationspflicht des Care Resorts wird vertraglich geregelt.
- Eine aktive Informationspflicht gegenüber Ihren Angehörigen besteht für das Care Resort nicht. Angehörige können jedoch freiwillig in die Kommunikation eingebunden werden, sofern eine entsprechende Kontaktperson durch Sie benannt wurde.
- Im Falle eines schwerwiegenden medizinischen Ereignisses bleibt SCOT – soweit möglich – in regelmässigem Austausch mit dem Partnerresort, dem Mitglied, dessen Angehörigen und/oder involvierten medizinischen Fachpersonen, um die Situation gemeinsam zu beurteilen.
- Eine Diskussion über eine mögliche Rückführung in die Schweiz kann sowohl durch das Mitglied bzw. dessen Angehörige als auch durch SCOT initiiert werden. Die Entscheidung zur Rückkehr liegt grundsätzlich beim Mitglied; SCOT entscheidet jedoch eigenständig, ob eine Rückführung medizinisch notwendig oder sinnvoll ist und ob die damit verbundenen Leistungen durch SCOT übernommen werden. Für diese Einschätzung zieht SCOT medizinische Fachpersonen, das Pflegeresort sowie gegebenenfalls Angehörige bei.

4.7 Beantragung von Leistungen

- Spital- und Repatriierungskosten sind vorab vom Mitglied zu tragen.
- Rückerstattungen werden gegen Nachweis (z.B. Spitalrechnungen) und schriftlichen Antrag geprüft.
- Anträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt des Ereignisses schriftlich bei SCOT einzureichen.

4.8 Maximalvergütungen

Die Rückvergütung für die Kosten beträgt maximal CHF 50'000.- pro Jahr für Spitalkosten und CHF 25'000.- für Repatriierungskosten. Die jährliche Maximalvergütung beträgt somit:

- CHF 50'000.- für die Mitgliedschaft BASIS,
- CHF 75'000.- für die Mitgliedschaft PLUS und TOP.

4.9 Vertretung bei Handlungsunfähigkeit

Mitglieder, die aufgrund von Krankheit, Alter oder anderen Gründen nicht mehr handlungsfähig sind, können durch eine gesetzliche Vertretung (z. B. Beistand/Beiständin, Vorsorgeauftrag oder Angehörige) vertreten werden. Der Verein behält sich vor, bei Bedarf zusätzliche Nachweise für die Vertretungsbefugnis zu verlangen. Die Vertretung kann die Interessen des Mitglieds im Rahmen der Mitgliedschaft wahrnehmen, insbesondere bei Leistungsanträgen und Kommunikation mit dem Verein.

4.10 Datenschutz und Vollmachten

- Mit dem Beitritt stimmt das Mitglied der Bearbeitung seiner personenbezogenen Daten gemäss Datenschutzerklärung zu.

- Zur Wahrnehmung von Interessen nach Eintritt eines Ereignisses sind entsprechende Vollmachten zugunsten von SCOT notwendig (z. B. Anmeldung bei Behörden, Organisation Pflegeplatz etc.). Ohne Vollmachten kann SCOT nur Empfehlungen abgeben, nicht jedoch rechtsverbindlich im Namen des Mitglieds handeln.

5. Wechsel der Mitgliedschaftskategorie

Ein Wechsel in eine höhere Mitgliedschaftsstufe (Hochstufung) – z. B. von BASIS auf PLUS - ist nur unter Einhaltung einer Karenzfrist von sechs Monaten möglich.

Falls SCOT innerhalb der letzten zwölf Monate Leistungen für das Mitglied erbracht hat, kann der Antrag auf eine Hochstufung abgelehnt werden. Massgebend für die Berechnung dieser Frist ist das Datum des jeweiligen Ereignisses, welches eine Leistung ausgelöst hat (z. B. Spitalaufenthalt oder Rückführung). Der Entscheid über die Annahme oder Ablehnung einer Hochstufung liegt im Ermessen des Vorstands.

Ein Wechsel in eine tiefere Mitgliedschaftsstufe (Herabstufung) ist unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist möglich. Eine Karenzfrist entfällt in diesem Fall.

6. Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Mitgliedschaftsdauer

Die Mitgliedschaft gilt jeweils für ein Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Mitgliedschaften, die bis zum 30. September abgeschlossen werden, gelten bis zum 31. Dezember desselben Jahres.

Mitgliedschaften, die im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember abgeschlossen werden, gelten bis zum 31. Dezember des Folgejahres (max. 15 Monate).

6.2 Verlängerung

Mitgliedschaften werden jeweils automatisch um ein weiteres Kalenderjahr verlängert, sofern nicht bis spätestens zum 30. September eine schriftliche Kündigung beim Verein eingeht.

6.3 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende des Kalenderjahres schriftlich möglich. Die Kündigung wird jeweils auf den 31. Dezember wirksam.

6.4 Ausschluss

Ein Ausschluss kann insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verstoss gegen die Statuten oder die Interessen des Vereins erfolgen. Der Ausschlussentscheid wird schriftlich begründet. Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung erhoben werden.

6.5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod, durch das Verlassen eines teilnehmenden Pflageresorts oder durch eine Rückführung (Repatriierung) in die Schweiz, organisiert durch SCOT.

7. Kein Rechtsanspruch

Die Swiss Care Organisations in Thailand ist ein Verein mit solidarischer Zielsetzung. Die angebotenen Leistungen erfolgen im Rahmen einer freiwilligen Mitgliederunterstützung und stellen keine Versicherungsleistungen im rechtlichen Sinn dar. Ein verbindlicher Rechtsanspruch auf die Ausrichtung dieser Unterstützungsleistungen besteht nicht.

8. Haftungsausschluss

SCOT haftet nicht für Schäden, die durch verzögerte Leistungserbringung, Drittverzögerungen oder höhere Gewalt entstehen. Eine Leistungspflicht besteht nur im Rahmen der Bestimmungen dieser AGB.

Die Mitglieder haften nicht persönlich für Verpflichtungen des Vereins oder für andere Mitglieder.

9. Datenschutz

Es gilt die separate Datenschutzerklärung zur Mitgliedschaft, welche bei Vertragsabschluss zur Kenntnis genommen und akzeptiert wird.

10. Änderungen der AGB

SCOT behält sich Änderungen der AGB vor. Änderungen werden mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.

11. Rechtsnatur und Gerichtsstand

Es gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (insbesondere Art. 60 ff. ZGB). Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins, auch wenn das Mitglied seinen Wohnsitz im Ausland hat.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

13. Kontakt

Bei Fragen zur Mitgliedschaft oder zu diesen AGB erreichen Sie uns unter:

Swiss Care Organisations in Thailand
Kornhausplatz 12
3011 Bern

info@scot.swiss
www.scot.swiss